

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 03e0731-0010/2020/017
Dokument-Nr. 2022-202161

Verteiler Leitungen der Gesundheitsämter
und Verantwortliche im Testungsbereich

E-Mail: Testungen@hsm.hessen.de

Ausschließlich per E-Mail

Datum: 1. September 2022

Informationsschreiben zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. August 2022 hat das Bundesministerium für Gesundheit ohne Einvernehmen mit den Ländern eine neue Änderung der TestV verkündet.

Die Länder haben gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zu dieser überraschenden Änderung nachdrücklich erhebliche Vorbehalte geäußert. Hessen hat dabei insbesondere die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken herausgestellt. Diese Bemühungen blieben leider erfolglos.

Die Änderung umfasst eine gravierende Anpassung des Prozesses der Abrechnungsprüfung, die bislang schwerpunktmäßig durch die Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt wurden. Ab dem 1. September soll nunmehr das Robert-Koch-Institut die gemeldeten Abrechnungsdaten analysieren und den nach Landesrecht zuständigen Stellen Auffälligkeiten melden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen die gemeldeten Auffälligkeiten dann vertieft prüfen und ggf. weitere Maßnahmen durch Meldungen an die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. die Strafverfolgungsbehörden einleiten.

Die nähere praktische Umsetzung des vorstehend beschriebenen Verfahrens ist aktuell noch unklar. Bevor praktische Fragen zur Umsetzung in Hessen geklärt werden können, bedarf es seitens des Robert-Koch-Instituts zunächst einer Planung für die Umsetzung der Regelungen, darunter insbesondere die zur Analyse der Abrechnungsdaten zu nutzenden Kriterien. Ohne nähere Informationen hierzu kann derzeit nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang Prüfungsvorgänge auf die hessischen Gesundheitsämter zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marie Sophie Oetting